



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

35. Jahrgang

Wesel, 8. Dezember 2010

Nr. 25

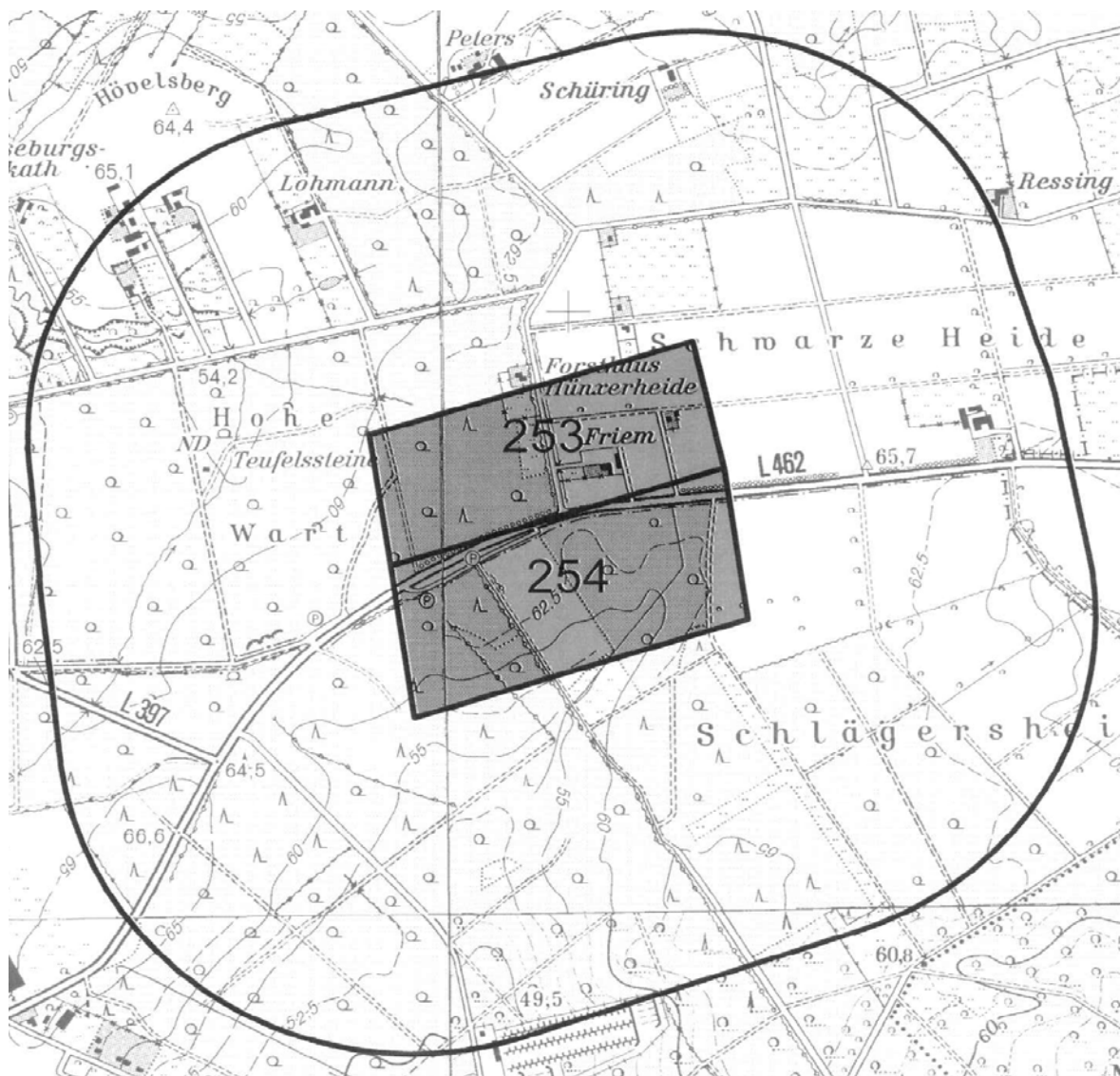
S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis



- **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 über einen geplanten Steinkohleabbau** 2
- **Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz** 4
- **Bekanntmachung gemäß §12 der Neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-** 6
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3610412268** 6
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3642850717 und 3643005022** 6

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich unter den Gebieten der Stadt Dinslaken, der Gemeinde Hünxe und randlich unter dem Gebiet der Stadt Bottrop ab Juli 2011 weiter Steinkohle abzubauen.



Legende:

-  Abbauflächen der Bauhöhen 253 und 254 in Flöz H
-  Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Nullrand mit Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon)

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzli-

chen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige – unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren)

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 13.12.2010 bis 13.01.2011 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

und im

Rathaus Hünxe
Bauamt
Zimmer 302/303
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses Hünxe sind:

Montag – Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 11.02.2011 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 02.12.2010

gez. Knoche
(Dezernent)

Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 7 und 8 Bundes- Immissionschutzgesetzes (BlmSchG) und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsbescheid 170.0008/10/G0701G1-344 vom 01.12.2010

Auf den von Herrn Bernhard van der Linde gestellten Antrag vom 17.05.2010, ergänzt mit Schreiben vom 24.06.2010, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Herrn Bernhard van der Linde, Stockum 2, 46499 Hamminkeln, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des §§ 4 u. 6 BlmSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 7.1 g, Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 – 4.BlmSchV – (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung die Ge

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und Halten von Schweinen in 46499 Hamminkeln, Gemarkung Dingden, Flur 11, Flurstück 31

Erhöhung der Tierplatzzahl von 1450 auf 2650 Mastschweineplätze durch Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1200 Mastplätzen

Änderung der Güllelagerkapazität auf 3975m³ durch Errichtung eines Güllehochbehälters mit 970m³ Fassungsvermögen

Errichtung von 3 Futtersilos Inhalt 21m³

Errichtung eines Flüssiggastankes 2,75m³(1,2t)

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Baurecht und Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Veterinärwesen und zum Grundwasserschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Kosten kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist der Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt **in der Zeit vom 09.12.2010 bis einschließlich 23.12.2010** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Kreis Wesel, Fachgruppe 60-1 Immissionsschutz, Zimmer 504, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr.
2. Stadtverwaltung Hamminkeln, Der Bürgermeister, Fachbereich Bauverwaltung/ Vergabestelle - Rathaus, Zimmer 206, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln
Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf des 23.12.2010 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Wesel, den 03.12.2010

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachgruppe 60-1 Immissionsschutz

Im Auftrag
Somsen

**Bekanntmachung gemäß §12
der Neunten Verordnung zum
Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren -9.
BlmSchV-**

Die Fa. Pro-Memoria-Tierkrematorium, Josef-Neuberger-Str. 47, 40625 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 05.08.2010 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Kleintierkrematoriums in 46539 Dinslaken, Rubbertskath, Gemarkung Hiesfeld, Flur 20, Flurstück 569, beantragt.

Die Antragsunterlagen haben vorschriftsgemäß ausgelegt und bei der Kreisverwaltung Wesel als Genehmigungsbehörde und bei der Stadtverwaltung Dinslaken wurden Einwendungen eingereicht. Der bereits angekündigte Erörterungstermin findet am **15.12.2010 um 09:00 Uhr im Rathaus Dinslaken, Platz d`Agen 1, 46535 Dinslaken, 1. Etage, Ratssaal, statt.**

Wie bereits in der „Öffentlichen Bekanntmachung“ am 06.10.2010 angedeutet, kann der Einlass nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeit gewährt werden.

Wesel, den 08.12.2010

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Niemüller

Kraftloserklärung

Das von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3610412268** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 24.08.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Dinslaken, den 25.11.2010
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3642850717, 3643005022** werden gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 30.08.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Dinslaken, den 01.12.2010
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand
